



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss

TOP I. 12 Insolvenzantragspflicht in Fällen von Naturkatastrophen

Berichterstattung: Bayern, Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen vor dem Hintergrund der dramatischen Starkregen- und Hochwasserereignisse aus dem Juli 2021 den bereits bei ihrer Herbstkonferenz am 17. November 2016 gefassten Beschluss, dass vor allem in Fällen, in denen Unternehmen infolge einer Naturkatastrophe unmittelbar Schäden erleiden und dadurch in wirtschaftliche Bedrängnis geraten, sicherzustellen ist, dass den Betroffenen ausreichende Zeit für die Klärung bleibt, inwieweit die eingetretenen Schäden durch Versicherungsleistungen, staatliche Hilfeleistungen, Zins- und Tilgungsmoratorien und andere Maßnahmen ausgeglichen werden können. Die Vorschrift des § 15a Insolvenzordnung zur Insolvenzantragspflicht, die eine Antragstellung innerhalb einer Höchstfrist von drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung vorsieht, trägt dieser Sondersituation nicht hinreichend Rechnung.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, eine allgemeine, für alle künftigen Fälle geltende, dauerhafte Regelung zur Insolvenzantragspflicht in Fällen von Naturkatastrophen vorzuschlagen, die ein kurzfristiges und re-

